

Citation style

Wesener, Gunter: review of: Wilhelm Brauner (ed.),
Landrechtsentwurf für Österreich unter der Enns 1526, Frankfurt
am Main: Peter Lang, 2014, in: Mitteilungen des Instituts für
Österreichische Geschichtsforschung, 123 (2015), 2, p. 552-553,
DOI: 10.15463/rec.1189719144

First published: Mitteilungen des Instituts für Österreichische
Geschichtsforschung, 123 (2015), 2



copyright

This article may be downloaded and/or used within the private copying exemption. Any further use without permission of the rights owner shall be subject to legal licences (§§ 44a-63a UrhG / German Copyright Act).

(S. 647), wie der Autor bemerkenswert gewiss feststellen zu können meint. Der gebürtige Badener Heilig, der 1926 in Freiburg i. B. das Studium der Theologie aufgenommen hatte, 1929 aber an die Philosophische Fakultät gewechselt und dort promoviert worden war, war ebenfalls noch 1929 in das damalige Österreichische Institut für Geschichtsforschung aufgenommen worden. Nach seiner Abschlussprüfung wurde er Mitarbeiter einer Wiener Forschungskommission, exponierte sich jedoch daneben publizistisch für den christlichen Ständestaat, was ihm 1938 die geplante Habilitation verunmöglichte und ihn zur Rückkehr nach Baden veranlasste. Als Hilfsarchivar und Wehrpflichtiger im Heimateinsatz konnte er noch eine hoch geschätzte Studie zu den Anfängen des Herzogtums Österreich erarbeiten, die maßgeblich seinen durch Nachrufe aus prominenter Feder beförderten Nachruhm begründete. Den würdigen Abschluss der Kollektion bildet ein umfangreiches und zuverlässiges Personenregister.

Betrachtet man die Sammlung als zumindest impressionistisch aussageträchtige Grundgesamtheit, lassen sich u. a. folgende Feststellungen treffen. Auch im Österreich der wechselvollen ersten Hälfte des zwanzigsten Jahrhunderts standen dezidiert patriotisch-national-politisch engagierten Historikern, deren Anzahl und Entschiedenheit im Engagement nach 1918 zunahmen, subjektiv apolitische bis positivistische Quellenforscher gegenüber. Der unübersehbar massive Einbruch des Nationalsozialismus setzte bei den politischen Historikern an. Er war vor allem mit methodisch-konzeptionellen Präzisionsverlusten, d. h. Deprofessionalisierungstendenzen, verbunden. Karriereentscheidend und damit entscheidend für die „zünftige“ Wirksamkeit blieben aber auch die Aneignung und Einhaltung bestimmter fachkultureller Auffassungs- und Verhaltensstandards (der „Comment“) und insbesondere Protektionsverhältnisse. Wie diese Protektionsstrukturen über Lehre und Betreuung zustande kamen und sich verfestigten, bedarf insbesondere mangels von Befunden darüber, was in den Seminaren geschah, noch weiterer Analyse. Schließlich sind auch die Parallelen, Spannungslagen und Widersprüche von bzw. zwischen fachwissenschaftlicher Reputation und öffentlicher Prominenz in ihrer Epochenspezifität und ihrem Strukturmuster genauer unter die Lupe zu nehmen. Aber auch dazu bieten die vorliegenden Porträts eine Fülle wertvoller Anregungen.

Augsburg

Wolfgang E. J. Weber

Notizen

Landrechtsentwurf für Österreich unter der Enns 1526, ed. Wilhelm BRAUNEDER. (Rechtshistorische Reihe 452.) Peter Lang, Frankfurt am Main 2014. 195 S. ISBN 978-3-631-51916-5.

Im 16. und 17. Jahrhundert kamen für Österreich unter der Enns mehrere Entwürfe eines Landrechts bzw. einer Landesordnung zustande, die für die österreichische Rechtsgeschichte, insbesondere Privatrechtsgeschichte, von großer Bedeutung sind: das Landrechtsbuch Ferdinands I. von 1526, der Landrechtsentwurf von 1573 („Entwurf Püdler“), der Landrechtsentwurf von 1595 („Entwurf Strein/Linsmayr“) sowie der Entwurf einer Landesordnung von 1654 (sog. „Kompilation der vier Doktoren“: Suttinger, Seitz, Hartmann und Leopold). Für Österreich ob der Enns entstand 1616 bzw. 1629 ein Landrechtsentwurf, die „Landtafel des Erzherzogtums Österreich ob der Enns“, ein Werk des herzoglichen Rates von Pfalz-Neuburg Dr. Abraham Schwarz.

Eine Sammlung lithographierter Mitteilungen und Abschriften, betreffend neuere österreichische Rechtsquellen („Sammlung Chorinsky“), die zu Ende des 19. Jahrhunderts zustande kam, ist dem damaligen Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien Carl Graf Chorinsky zu verdanken. Diese Sammlung enthält auch Abschriften der verschiedenen Landrechtsentwürfe für Österreich unter und ob der Enns (vgl. Th. Motloch, Art. Länder: A. Landesordnungen

[geschichtlich] und Landhandfesten. I. Österr. Ländergruppe, in: Österr. Staatswörterbuch 3, hg. von J. Mischler–J. Ulbrich [21907] 331–356). Von der Landtafel für Österreich ob der Enns gibt es eine vorzügliche Edition und Bearbeitung von Hans-Wolfgang Strätz ([Linz 1990]; vgl. dazu G. Wesener, ZRG Germ. Abt. 109 [1992] 470–474).

Die vorliegende Edition des Landrechtsentwurfs für Österreich unter der Enns von 1526 durch Wilhelm Brauneder beruht im Wesentlichen auf der Abschrift in der Sammlung Chorinsky, diese auf der Handschrift des Niederösterreichischen Landesarchivs cod. Mscr. 178 (Brauneder S. 8f.).

Das Landrechtsbuch gliedert sich in eine Vorrede und drei Bücher: Das I. Buch (9 Titel) handelt „Von den Gerichtspersonen“ beim landmarschallischen Gericht (Landmarschall, Untermarschall, Beisitzer, Landschreiber), das II. Buch (17 Titel) vom gerichtlichen Verfahren (I. Tit. „Von dem gericht und seiner ordnung“). Das III. Buch (18 Titel) enthält privatrechtliche Bestimmungen (Einteilung der Güter, Dienstbarkeiten, Verträge, Leihe, Schulden und Schuldbriefe, Kauf und Verkauf, Gewerschaft, Heiratsgut, Widerlegung und Morgengabe, letztwillige Verfügungen, Erbfolge, Inventar, Gerhabschaft).

Nach dem Landrechtsbuch ist die subsidiäre Geltung der „geschriebenen kaiserlichen Rechte“ (so III 12 §17) des römisch-gemeinen Rechts, eingeschränkt durch die Forderung, dass sich dieses im Einklang befinden müsse mit dem löblichen Gebrauch und der Gewohnheit des Erzherzogtums und dem Grundsatz gleichen Rechtes und der Vernunft (I 3 §4) (vgl. M. Rintelen, Landsbrauch und gemeines Recht im Privatrecht der altösterr. Länder, in: Festschrift A. Steinwenter zum 70. Geburtstag [1958] 78ff., 96). Das Werk zeigt das Bestreben nach Worttreue der Übersetzung lateinischer Ausdrücke, wobei es mitunter zu künstlichen Wortbildungen kommt (z. B. „Auszüg“ für Exceptio, „Befestigung des Kriegs“ für Litiscontestatio, „unterredliches Urteil“ für Interlokut). Der Verfasser des Landrechtsbuchs lehnt sich oft sehr eng an römischrechtliche Definitionen und Rechtsätze an. Die Definition von „Gebrauch und nutz“ (III 2 §1) ist eine wörtliche Übersetzung der Definition des Ususfructus von Paulus (Dig. 7, 1, 1 = Inst. 2, 4 pr.) (vgl. G. Wesener, Zur Bedeutung der österr. Landesordnungsentwürfe des 16. und 17. Jahrhunderts für die neuere Privatrechtsgeschichte, in: Festschrift für N. Grass zum 60. Geburtstag 1 [1974] 613f., 621f.).

Öfters wird Bezug genommen auf den „gemeinen Landsbrauch des Fürstentums Österreich“ (III 10 §2), wobei mitunter bewusst vom römischen Recht abgegangen wird. Der Verfasser besaß zweifellos eingehende Kenntnisse des römischen Rechts. In der Gerichtspraxis hat dieses Werk kaum Beachtung gefunden, im Gegensatz zu dem weit verbreiteten Landrechtsentwurf von 1573 („Entwurf Püdler“), der u. a. auch die privatrechtlichen Traktate Bernhard Walthers herangezogen hat (vgl. J. Pauser, Art. Püdler, Wolfgang, NDB 20 [2001] 761f.). Der Verfasser des Landrechtsbuchs von 1526 ist unbekannt.

Wir sind Wilhelm Brauneder für die Edition dieses für die österreichische Privat- und Prozessrechtsgeschichte höchst wichtigen Werks zu Dank verpflichtet.

Graz

Gunter Wesener

Jan Martin LIES (Bearb.), Dokumente zu den politischen Beziehungen Philipps des Großmütigen von Hessen zum Haus Habsburg 1528–1541. (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 46. Kleine Schriften 13.) Historische Kommission für Hessen, Marburg 2014. 214 S. ISBN 978-3-942225-26-7.

Seiner Monographie (Jan Martin Lies, Zwischen Krieg und Frieden. Die politischen Beziehungen Landgraf Philipps des Großmütigen von Hessen zum Haus Habsburg 1534–1541 [Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz. Abteilung für Abendländische Religionsgeschichte 231, Göttingen 2013]; siehe dazu die Rezension der Verfasserin,